

§ 2 LInfoV

LInfoV - Information der Öffentlichkeit durch Lebensmittelunternehmer im Einzelhandel

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Im Fall von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen gemäß § 43 Abs. 3 LMSVG hat der Aushang durch den Lebensmittelunternehmer im Einzelhandel folgende Informationen zu enthalten:

1. 1. die Bezeichnung des Lebensmittels,
2. 2. den Erzeuger, Hersteller, Importeur oder Vertreiber,
3. 3. das mit dem Lebensmittel verbundene Risiko,
4. 4. die Warnung vor dem Verbrauch des Lebensmittels,
5. 5. den Hinweis, dass die Warnung nicht besagt, dass die Gefährdung vom Erzeuger, Hersteller, Importeur oder Vertreiber verursacht worden ist, und
6. 6. die getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen.

§ 1 Abs. 2 erster Satz sowie Abs. 3, 4 und 5 ist anzuwenden.

In Kraft seit 19.10.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at